

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Drucksache 6/3571

Neudruck

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg
(Zustimmung der Bevölkerung bei Gebietsänderungen)**

Datum des Eingangs: 24.02.2016 / Ausgegeben: 29.02.2016

Gesetzentwurf der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg (Zustimmung der Bevölkerung bei Gebietsänderungen)

A. Problem

Die kommunale Daseinsvorsorge und der unmittelbare Kontakt zu kommunalen Behörden und Entscheidungsträgern machen die Landkreise, Städte und Gemeinden zum politischen Zentrum für die Bürger. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Bürger selbst regeln, wie Verwaltungsstrukturen vor Ort zu gestalten sind, um eine ausreichende Bürgernähe zu gewährleisten. Es reicht zur Legitimation einer Verwaltungsstrukturreform nicht aus, die Bevölkerung und Gebietskörperschaften im Vorfeld zwar anzuhören, anschließend jedoch eine mögliche Ablehnung vor Ort mit einem Landesgesetz zu übergehen.

B. Lösung

In Anlehnung an Artikel 29 des Grundgesetzes, der die Zustimmung der Bevölkerung vorschreibt, soll die Verfassung des Landes Brandenburg angepasst werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Stärkung der direktdemokratischen Mitwirkung der Bürger an landespolitischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene ist die Einführung eines Zustimmungserfordernisses vorzunehmen.

II. Zweckmäßigkeit

Das angestrebte gesetzgeberische Ziel wird mit dem Änderungsantrag erreicht.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die Bürgerinnen und Bürger, sowie für Wirtschaft und Verwaltung sind keine Nachteile zu erwarten.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 42]), wird wie folgt geändert:

Artikel 98 wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 wird nach den Worten „Das Gebiet von“ die Angaben „Landkreisen,“ eingefügt.
2. Im Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. Im Absatz 3 wird nach den Worten „Das Gebiet von“ die Worte „Landkreisen und“ eingefügt.
4. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Gebietsänderungen im Sinne des Absatzes 1-3 bedürfen der Zustimmung der Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete.“
5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nur die direktdemokratische Mitwirkung auf kommunaler Ebene gewährleistet die Legitimation landespolitischer Entscheidungen über Gebietsneuschritte oder -zusammenlegungen. Diese muss zugleich einen verbindlichen Charakter aufweisen und für die Landespolitik verpflichtend sein. Die Bürger tragen im Rahmen dieser Verfassungsänderung selbst die Verantwortung und Konsequenzen über den Zuschnitt der Verwaltungsgebiete.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Mit der Verfassungsänderung wird das Gesetzgebungsverfahren für eine Neugliederung innerhalb des Landesgebiets erweitert und die Bürgerbeteiligung festgeschrieben. Die dann aus der Verfassung des Landes Brandenburg resultierenden Mitbestimmungsrechte der Bürger bei einer Neugliederung werden dadurch konkretisiert. Die Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Birgit Bessin
für die AfD-Fraktion